

Merkblatt für Prüfungswiederholer und Ausbildungsfirmen

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit bzw. mit bestehen der Abschlussprüfung. **Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Jahr.** Die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses führt zu einer Verlängerung der Berechtigung des Berufsschulbesuchs.

Eine eingehende Besprechung über das weitere Vorgehen sollte zwischen den Beteiligten stattfinden.

Die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist von der Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit dem Auszubildenden der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

Bei Vorliegen dieser Mitteilung wird der Auszubildende von der Kammer zur nächstfolgenden Abschlussprüfung aufgerufen.

Bekundet der Auszubildende die Absicht, eine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht zu beantragen, hat die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung durch den Auszubildenden selbst zu erfolgen.

§ 24 Prüfungsordnung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmungen des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 3 in bestimmten Prüfungsfächern eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungsstücks ausgesprochen wurde.

Ist von Seiten des Prüfungswiederholers eine Befreiung von Prüfungsteilen bzw. Prüfungsfächern beabsichtigt, sollte dies der Kammer umgehend auf beiliegendem Vordruck zusammen mit der Prüfungsanmeldung mitgeteilt werden.